

**Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil
Habitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren
nach § 98 Universitätsgesetz 2002
(Satzungsteil Habitations- und Berufungsverfahren 2019)**

Stammfassung:	MBI. 42. Stück 2019/2020, Nr. 68	(01.04.2020 – 05.06.2020)
Änderungen:	MBI. 132. Stück 2019/2020, Nr. 173	(06.06.2020 – 15.10.2021)
	MBI. 9. Stück 2021/2022, Nr. 10	(ab 16.10.2021)
	MBI. 72. Stück 2023/2024, Nr. 119	(ab 26.01.2024)
	MBI. 147. Stück 2023/2024, Nr. 147	(ab 07.06.2024)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

**Zusammensetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in
Habitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002
(„Habitationskommissionen“)**

§ 1. Habitationskommissionen sind in der folgenden Weise zusammenzusetzen:

1. fünf Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben;
2. zwei Angehörige der in § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe an der Montanuniversität Leoben, von denen wenigstens eine Person eine Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzt;
3. zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudium mit Erfolg absolviert haben.

**Zusammensetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in
Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002 („Berufungskommissionen“)**

§ 2. (1) Berufungskommissionen sind in der folgenden Weise zusammenzusetzen:

1. sechs Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben;
2. zwei Angehörige der in § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe an der Montanuniversität Leoben, von denen wenigstens eine Person eine Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzt;
3. zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudium mit Erfolg absolviert haben;
4. eine facheinschlägige Person, die einer anderen anerkannten Universität oder anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung angehört und die wenigstens ein Doktorat oder eine gleichzuhaltende fachliche Eignung aufweist.

(2) Die unter Abs. 1 Z 4 angeführte Person ist vom Senat zu nominieren.

Gutachterinnen und Gutachter in Berufungs- und Habilitationsverfahren

§ 3. Die im Berufungs- bzw. Habilitationsverfahren zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter sind nach folgender Maßgabe zu bestellen:

1. Die beiden internen Gutachterinnen und Gutachter haben Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben zu sein;
2. Die beiden externen Gutachterinnen und Gutachter haben Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen Qualifikation zu sein;
3. Eine oder ein von der Rektorin oder vom Rektor allenfalls zusätzlich bestellte Gutachterin oder zusätzlich bestellter Gutachter (§ 98 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) hat die Qualifikationserfordernisse gemäß Z 1 bzw. Z 2 zu erfüllen;
4. Die Gutachterinnen und Gutachter, soweit sie nicht Mitglieder der Kommission sind, sind von den Berufungs- bzw. Habilitationskommissionen als Auskunftspersonen einzuladen;
5. Für die Erstellung der Gutachten ist eine Frist von zwei Monaten einzuräumen. Liegen Gutachten innerhalb dieser Frist noch nicht vor, so hat die Rektorin oder der Rektor der Gutachterin oder dem Gutachter eine einmalige Nachfrist von einem Monat zu gewähren. Werden ein oder mehrere Gutachten auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erstellt, so erlischt die Bestellung der säumigen Gutachterinnen oder Gutachter und es sind von dem für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zuständigen Gremium an Stelle der säumigen Gutachterinnen oder Gutachter andere Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.

Beschlüsse von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Habilitations- und Berufungsverfahren

§ 4. Zur Fassung eines Beschlusses in einer Habilitations- oder Berufungskommission ist sowohl die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) erforderlich.

II. Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002

Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) als Privatdozentin oder Privatdozent

§ 5. (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich, unter genauer Angabe des wissenschaftlichen Faches, für welches die Lehrbefugnis erteilt werden soll, an das Rektorat zu richten. Das Habilitationsfach muss in den Wirkungsbereich der Montanuniversität Leoben fallen.

(2) Dem Antrag sind zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium anzuschließen:

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Doktoratsstudiums in einem für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gebiet an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität;

2. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste Dissertation;
3. ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten;
4. ein Verzeichnis sowie Nachweise der bisherigen eigenverantwortlichen, facheinschlägigen Lehrtätigkeiten an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und – soweit vorhanden – Lehrveranstaltungsevaluierungen über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
5. die bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten aus dem beantragten Habilitationsfach;
6. zur Darstellung der Publikationstätigkeit ein im jeweiligen Fachbereich gebräuchlicher Zitationsindex;
7. eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach;
8. Nachweise über die in § 9 Abs. 2 angeführten Leistungen und Kompetenzen;
9. die Bekanntgabe von drei Themenvorschlägen für die Probevorlesung gemäß § 8.

(3) Auf Verlangen des Rektorats sind die in Abs. 2 genannten Nachweise im Original vorzulegen.

(4) Die Habilitationsschrift ist in einfacher gebundener Ausfertigung vorzulegen. Zusätzlich ist die Habilitationsschrift auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium dem Antrag anzuschließen. Ein unvollständiger Antrag ist zur Verbesserung zurückzustellen.

(5) Fällt die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Montanuniversität Leoben, ist der Antrag vom Rektorat zurückzuweisen. Im Zweifelsfall hat der Senat festzustellen, ob das beantragte Habilitationsfach in den Wirkungsbereich der Montanuniversität Leoben fällt. In allen anderen Fällen ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Habilitationsschrift

§ 6. (1) Die Habilitationsschrift kann in Form einer Monographie vorgelegt werden oder aus mehreren im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen bestehen. Bei Vorlage einer Monographie ist es erforderlich, dass diese im Druck erschienen ist oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen wurde. Besteht die Habilitationsschrift aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, müssen diese einzelnen Arbeiten im Druck erschienen oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein. Die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste Dissertation oder Teile derselben sind als Bestandteil der Habilitationsschrift nicht zulässig. Behandelt die Habilitationsschrift ein der Dissertation vergleichbares Thema, so muss die Habilitationsschrift thematisch eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellen.

(2) Besteht die Habilitationsschrift aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, ist durch einen Einleitungsteil der Zusammenhang der einzelnen Publikationen darzulegen. Darüber hinaus muss jeweils dargelegt werden, welcher Beitrag zu den Publikationen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammt. Dies hat in Form einer Aufschlüsselung der eigenen Beiträge zu den einzelnen Publikationen zu erfolgen.

Einrichtung einer Habilitationskommission und Einholung der Gutachten

§ 7. (1) Nach Weiterleitung des Antrages an den Senat hat dieser eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen. Gleichzeitig sind von den

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs die Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter haben in ihren Gutachten festzustellen, ob die Habilitationsschrift und die sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sind;
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten einzuholen. Diese sind im Büro des Rektorats mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch das Rektorat, die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben sowie durch die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzulegen.

(4) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin oder der Antragsteller haben das Recht, binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist gemäß Abs. 3 Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

Probevorlesung, Stellungnahme zu den didaktischen Fähigkeiten und Habilitationskolloquium

§ 8. (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in einer Probevorlesung eine Einführung in einen Teilaspekt des Habilitationsfaches zu geben. Die Habilitationskommission legt das Thema der Probevorlesung fest und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller spätestens zwei Wochen vor der Probevorlesung über das festgelegte Thema. Die Habilitationskommission ist bei der Themenfestlegung nicht an die bei der Antragstellung bekanntgegebenen Themenvorschläge gebunden. Angehörige der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG sind berechtigt, an der Probevorlesung teilzunehmen.

(2) Die Probevorlesung mit anschließender Diskussion dient insbesondere der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch die Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen. Die Habilitationskommission bewertet die Probevorlesung und ist berechtigt, gegebenenfalls eine neuerliche Probevorlesung zu verlangen. Dabei ist nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 vorzugehen. Die neuerliche Probevorlesung muss innerhalb von vier Wochen nach der ersten Probevorlesung stattfinden.

(3) Die Habilitationskommission hat mindestens eine schriftliche Stellungnahme von den Studierenden zu den didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers einzuholen.

(4) Vor der Entscheidung der Habilitationskommission über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers ist ein Kolloquium abzuhalten („Habilitationskolloquium“), welches allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG offen steht. Das Habilitationskolloquium besteht aus einem einleitenden Vortrag und der anschließenden Diskussion. Der einleitende Vortrag beim Habilitationskolloquium soll sich auf höchstem wissenschaftlichen Niveau dem Thema der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers widmen. An der anschließenden Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern alle Angehörigen der

Montanuniversität Leoben beteiligen. Die Ergebnisse des Kolloquiums sind von der Habilitationskommission bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Das Habilitationskolloquium darf frühestens nach Ende der unter § 7 Abs. 4 bestimmten Stellungnahmefrist für die Gutachten abgehalten werden.

Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation

§ 9. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers aufgrund der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu beurteilen. Bei der Beurteilung ist auch auf die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und auf die aus dem Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten Bedacht zu nehmen. Schließlich sind auch die eigenen Erkenntnisse der Habilitationskommission aus der Prüfung des Antrages zu berücksichtigen.

(2) In die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abs. 1 können von der Habilitationskommission auch folgende Punkte miteinbezogen werden:

1. Persönlichkeitsbildung und Qualifikationserweiterung durch einen facheinschlägigen Auslandsaufenthalt nach der Promotion;
2. Vortragstätigkeit auf internationalen Tagungen;
3. Einwerbung von Forschungsmitteln;
4. Aufbau einer international sichtbaren Arbeitsgruppe, gegebenenfalls Leitung einer Arbeitsgruppe;
5. Etablierung internationaler Kooperationen;
6. Mitwirkung bei der Betreuung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen;
7. wissenschaftliche Anerkennung in der Scientific Community.

(3) Die Feststellung der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt anhand der vorgelegten Nachweise über die mehrmalige eigenverantwortliche, facheinschlägige Lehrtätigkeit, den Erkenntnissen aus der Probevorlesung, den vorhandenen Lehrveranstaltungsevaluierungen sowie der Stellungnahmen der Studierenden gemäß § 8 Abs. 3.

(4) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation sowie über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist samt allen Unterlagen dem Rektorat zu übermitteln. Den Unterlagen ist ein Vorschlag der Habilitationskommission zur Zuordnung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit anzuschließen.

Entscheidung des Rektorats

§ 10. (1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Gleichzeitig mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin oder der Privatdozent vom Rektorat einer wissenschaftlichen Organisationseinheit der Montanuniversität Leoben zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Anhörung der

Habilitationskommission und der Leiterin oder des Leiters der betreffenden wissenschaftlichen Organisationseinheit zu erfolgen.

(3) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist ein Exemplar der Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek der Montanuniversität Leoben zu übermitteln.

(4) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Verzicht;

2. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die nach dem Strafgesetzbuch BGBl. Nr. 60/1974 in der jeweils geltenden Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

III. Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002

Durchführung von Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002

§ 11. (1) Das Berufungsverfahren für eine Universitätsprofessur wird durch Beschluss des Rektorates auf Basis des jeweils gültigen Entwicklungsplanes eingeleitet.

(2) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Gleichzeitig sind von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats die Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen.

(3) Die Stelle ist vom Rektorat nach Anhörung der Berufungskommission auszuschreiben. Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(4) Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Bewerbungen an die Berufungskommission weiterzuleiten. Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen. Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln.

(4a) Die Rektorin oder der Rektor ist vor der Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der nach Abs. 3 einbezogenen weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Ausnahme der gemäß Abs. 4 ausgeschiedenen Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen. Übersteigt die Anzahl der von den Gutachterinnen und Gutachtern zu beurteilenden Personen die Zahl 15, so kann die Kommission unter Bedachtnahme auf die in der Ausschreibung genannten Bedingungen eine Empfehlung an die Gutachterinnen und Gutachter abgeben, welche 15 Personen einer eingehenden Beurteilung unterzogen werden mögen. Weibliche Bewerber sind jedenfalls einer eingehenden Beurteilung zu unterziehen. Für die restlichen Personen ist eine kursorische Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter ausreichend. Es bleibt den Gutachterinnen und Gutachtern jedoch unbenommen, auch einzelne dieser restlichen Personen eingehend zu beurteilen und als grundsätzlich geeignet zu bezeichnen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor hat alle Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter, die sich zur betreffenden Person geäußert

haben, als grundsätzlich geeignet beurteilt werden, zu einem Berufungsvortrag einzuladen. Übersteigt die Anzahl der betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl acht, so hat die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten zu entscheiden, welche acht Kandidatinnen und Kandidaten einzuladen sind. Erforderlichenfalls kann die Berufungskommission die Einladung weiterer der betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten beschließen. Ist die Anzahl der von den Gutachterinnen und Gutachtern geeignet befundenen Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als drei, so ist vom Rektorat nach Anhörung der Berufungskommission zu entscheiden, ob das Berufungsverfahren fortzusetzen ist oder nach einer Wiederholung der Ausschreibung weitergeführt oder das laufende Berufungsverfahren abgebrochen wird. In letzterem Fall ist auf der Basis des Entwicklungsplanes über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

(7) Neben den Mitgliedern der Berufungskommission sind auch die Gutachterinnen und Gutachter, die nicht der Kommission angehören, und alle Angehörigen der Montanuniversität berechtigt, am Berufungsvortrag teilzunehmen und in der folgenden Diskussion Fragen zu stellen. An diesen öffentlichen Teil schließt sich eine nichtöffentliche Diskussion an, zu der nur die Mitglieder des Rektorats und der Berufungskommission, sowie von der Berufungskommission allenfalls eingeladene Auskunftspersonen zugelassen sind. Die Ergebnisse der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Berufungskommission bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit zu berücksichtigen.

(8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung des Berichts einer oder eines allenfalls bestellten Berufsbeauftragten zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

IV. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren, MBl. 21. Stück 2003/2004, Nr. 2, zuletzt geändert durch die Verordnung MBl. 7. Stück 2010/2011, tritt mit In-Kraft-Treten der Verordnung über einen Satzungsteil Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002, MBl. 42. Stück 2019/2020, Nr. 68, außer Kraft.

(3) Verfahren auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002, die durch Antragstellung vor dem 1. April 2020 eingeleitet werden, sind nach den Satzungsbestimmungen des Satzungsteils Habilitations- und Berufungsverfahren, MBl. 21. Stück 2003/2004, Nr. 2, in der Fassung der Verordnung MBl. 7. Stück 2010/2011, durchzuführen.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 132. Stück 2019/2020, Nr. 173, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(5) Die Änderungen der §§ 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes 9. Stück 2021/2022, Nr. 10, treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen des § 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes 9. Stück 2021/2022, Nr. 10, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 72. Stück 2023/2024, Nr. 119, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 147. Stück 2023/2024, Nr. 232, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.